



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerden von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerden werden gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 10/2021, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde und Mängelbehebungsauftrag

Mit Schreiben vom 25.10.2020, bei der KommAustria eingelangt am 28.10.2020, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen eines Beitrags in der Sendung „ZIB 13:00“ am 22.10.2020 (Fernsehprogramm ORF 2) zum „Equal-Pay-Day“, der § 10 Abs. 5 ORF-G verletze, und führte im Wesentlichen aus:

Im Programm des Beschwerdegegners würden gerne hochkomplexe Zusammenhänge auf sehr einfache Aussagen in noch einfacherem Deutsch gebündelt, die gängigen Mode-Ideologien zupass kämen. Als konkretes Beispiel führte der Beschwerdeführer einen Beitrag in der Sendung „ZIB 13:00“ am 22.10.2020 (Fernsehprogramm ORF 2) zum „Equal-Pay-Day“ an, in dessen Rahmen die Sprecherin behauptet habe, dass angeblich „vollzeitbeschäftigte Männer 53.100 Euro“, aber Frauen – hier sei unsicher, ob von Vollzeitbeschäftigung auszugehen sei – „nur 42.900“ verdienen würden, und zwar „für die gleiche Arbeit“.

Der Zusatz „für die gleiche Arbeit“ sei Unsinn und simplistische, feministische Kampffideologie. Die Zahlen seien von der Arbeiterkammer-Homepage kopiert worden. Jedenfalls gebe es zum „Gender Gap“ sehr viele und sehr unterschiedliche Statistiken, die jeweils einer sehr genauen Erläuterung des Zahlenmaterials bedürften. Die amtlichen Statistiken der Statistik Austria würden zurzeit nur bis 2018 reichen und den Lohnvergleich sehr detailliert nach unterschiedlichsten Modellen (z.B. auf

den Bruttostundenlohn umgerechnet) aufschlüsseln, und dementsprechend komplex seien dann die Erklärungsmodelle, wieso Männer insgesamt mehr verdienen als Frauen.

Auf der Homepage der Arbeiterkammer sei aber ausdrücklich von „durchschnittlichen Bruttoeinkommen“ die Rede, ohne Hinweis auf Beschäftigungsausmaß, Beschäftigungsdauer übers Jahr gerechnet, Qualifikation usw. Die Abweichung von Männer- und Frauengehältern könne aber tausende verschiedene Gründe haben, zumal offenbar auch Teilzeit-Verhältnisse in die Gesamtsummen einberechnet worden seien und Teilzeit-Arbeitsverhältnisse bei Frauen wesentlich häufiger seien. So wichtig und berechtigt Gleichberechtigung sei, so unsinnig und kontraproduktiv seien simplistische Allerweltsaussagen, die faktisch falsch seien, wie eben die Behauptung, dass Männer und Frauen „für die gleiche Arbeit“ unterschiedliche Löhne erhalten würden. Ein Staats- und Regierungssender bzw. öffentlich-rechtlicher Sender wie der des Beschwerdegegners solle sich der Wahrheit und Objektivität verpflichtet fühlen.

Da Männer allgemein und der Beschwerdeführer als Vertreter des männlichen Geschlechts im Besonderen durch unwahre Behauptungen über „die Männer“ eo ipso geschädigt seien, fühle sich der Beschwerdeführer im Sinne des § 36 ORF-G zur Beschwerde berechtigt. Jedenfalls sei es möglich, dass eine Nachforschung bezüglich der Beschwerde des Beschwerdeführers den Beschwerdegegner sensibilisieren und eine solidere Berichterstattung bewirken könnte.

Gerade in Sachen Modephilosophie gewisser Randgruppen entferne sich der Beschwerdegegner zuweilen sehr weit von der gesellschaftlichen Mitte und verlasse die Grenzen des Tolerierbaren. Zahlreiche Sprecherinnen, die der Beschwerdegegner „Redakteure“ nenne, würden beispielsweise das „generische Femininum im Plural“ benutzen, d.h. „man“ spreche oft nur noch von „Demonstrantinnen“ in der weiblichen Form, meine aber auch Männer. Selbst unter den Feministinnen vertrete nur eine winzig kleine, extreme Gruppe die Ansicht, man müsse eine neue Grammatik und ein neues Deutsch erfinden, um Ungleichheiten zu bekämpfen.

Mit Schreiben vom 06.11.2020 erteilte die KommAustria dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018. Die KommAustria teilte dem Beschwerdeführer mit, seine Beschwerde bleibe hinsichtlich des genauen Beschwerdegegenstandes weitgehend unkonkret. Es könne nicht genau eingegrenzt werden, ob sich die Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G nur auf die Aussage zur „Abweichung von Männer- und Frauen-Gehältern“ und dabei nur auf den in diesem Zusammenhang als „Beispiel“ bezeichneten Beitrag „Equal-Pay-Day“ im Rahmen der Sendung „ZIB 13:00“ am 22.10.2020 (Fernsehprogramm ORF 2) beziehe, oder etwa auch auf die Verwendung des „generischen Femininums im Plural“, wobei diesbezüglich eine konkrete Sendung anzuführen sei. Weiters wurde dem Beschwerdeführer der Auftrag erteilt, die Beschwerdelegitimation näher zu begründen und darzulegen, inwiefern auf Seiten des Beschwerdeführers eine „unmittelbare Schädigung“ gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G vorliege.

In diesem Zusammenhang wies die KommAustria den Beschwerdeführer im Schreiben vom 06.11.2020 darauf hin, dass eine konkrete Darstellung, in welcher Sendung oder in welchem spezifischen Angebot die behauptete Verletzung stattgefunden habe, Voraussetzung für eine Behandlung der Beschwerde durch die Regulierungsbehörde sei. Nach ständiger Judikatur sei eine oder seien mehrere konkrete Sendungen zum Inhalt der Beschwerde zu machen, damit nicht in eine unbestimmte Anzahl von Sendungen Einsicht genommen werden müsse (vgl. dazu RFK 02.03.1993, RfR 1993, 26; BKS 18.10.2007, 611.965/0004-BKS/2007).

Darüber hinaus sei gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasse, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müsse (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden würden nur dann eine Beschwerdelegitimation begründen, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne (vgl. etwa BKS 18.07.2007, 611.929/0006-BKS/2007); immaterielle (mögliche) Schäden in diesem Sinn seien ausschließlich solche, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, etwa die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person oder beleidigende Äußerungen (vgl. etwa BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007).

Bei der im Rahmen der Beschwerde getätigten Aussage, durch unwahre Behauptungen über die Männer sei der Beschwerdeführer und Männer allgemein geschädigt, handle es sich nach Ansicht der KommAustria um den Ausdruck eines subjektiven Empfindens bezüglich Aussagen, die im Rahmen einer Sendung getätigt wurden, das – im Sinne des vorherigen Absatzes – noch keine ausreichende Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G begründe.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdeführers und weitere Beschwerde

Mit Schreiben vom 12.11.2020, bei der KommAustria eingelangt am 13.11.2020, führte der Beschwerdeführer aus, er habe bereits in seiner Beschwerde vom 25.10.2020 dargelegt, dass sich diese auf die Sendung „ZIB 13:00“ im Fernsehprogramm ORF 2 vom 22.10.2020 bezogen habe. Im Rahmen dieser Sendung sei von einer Wirtschaftsredakteurin behauptet worden, dass Männer und Frauen „für die gleiche Arbeit“ unterschiedlich bezahlt würden; der Zusatz „für die gleiche Arbeit“ wurde vom Beschwerdeführer im Wesentlichen als „unsinnig, unbelegt und falsch“ bezeichnet. Darüber hinaus führte der Beschwerdeführer mögliche Gründe für die Tatsache an, dass in Statistiken wie jener der Arbeiterkammer ein „Gender Gap“ ausgewiesen werde.

Ebenso führte der Beschwerdeführer aus, der Beschwerdegegner benutze, anders als die öffentlich-rechtlichen Sender in Deutschland und der Schweiz, sehr oft das unzulässige, weil inhaltlich falsche (exklusiv weibliche) generische Femininum, also nur „-innen“-Formen, die laut Beschwerdegegner aber auch Männer einschließen sollen, dies laut eindeutigen Grammatikregeln aber nicht täten. Man habe es hier mit radikalen feministischen Ideologien und Gesellschaftsveränderungs- bzw. Umerziehungsversuchen zu tun. Als einschlägiges Beispiel nannte der Beschwerdeführer die Sendung „ZIB 13:00“ am 02.11.2020 und zog diese damit in Beschwerde. Im Rahmen dieser Sendung habe die Sprecherin die Corona-Meldung mit den Worten: „[...] die Anzahl der Patientinnen [...]“ begonnen, aber keineswegs nur die weiblichen Patienten gemeint habe, sondern natürlich auch männliche. Formen des Femininums seien aber exklusiv weiblich, während vermeintlich männliche Formen (z.B. „1% der Patienten verstirbt an Corona [...]“) eben nicht exklusiv männlich seien.

Die unmittelbare Schädigung liege darin, dass der Beschwerdegegner gezielt Desinformation betreibe und sprachlich falsche Formen und falsche Informationen benutze, um „die Welt zu verbessern“. So wie jede sexistische Äußerung jede Frau betreffe und verletze, so seien auch feministische Falschmeldungen faktischer Art (verschiedene Gehälter für gleiche Arbeit) und sprachlich-grammatischer Art (generisches Femininum) immer sexistisch und würden eo ipso jeden

Mann und auch alle Frauen beleidigen, die sich um Objektivität, Sachlichkeit und intelligente Berichterstattung bemühen würden. Das generische Femininum werde nicht nur von Feministinnen selbst, sondern statistisch gesehen von der sehr großen Mehrheit aller Frauen eindeutig abgelehnt, weil es sprachlich falsch und v.a. desinformativ sei: Die darin ausgedrückten Mitteilungen seien falsch, denn es steige nicht die „Zahl der (weiblichen) Patientinnen“, sondern die Zahl der (männlichen und weiblichen) Patientinnen. Auch simplistische Falschmeldungen wie „Frauen verdienen für die gleiche Arbeit weniger als Männer“ würden Männer und natürlich auch Frauen beleidigen, die durchaus auf objektive und sachlich richtige Information bestünden. Sexismus sei auch dann nicht gut oder nützlich, wenn er (scheinbar) feministisch sei.

Mit Schreiben vom 16.12.2020 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 25.10.2020, den Mängelbehebungsauftrag der KommAustria vom 06.11.2020 sowie die Stellungnahme bzw. weitere Beschwerde des Beschwerdeführers vom 12.11.2020. Sie forderte den Beschwerdegegner zur Stellungnahme, zu Angaben betreffend Ausstrahlungszeitpunkten der verfahrensgegenständlichen Sendungen im Fernsehprogramm ORF 2 sowie zur Vorlage von Aufzeichnungen und Transkripten der Sendungen „ZIB 13:00“ vom 22.10.2020 und „ZIB 13:00“ vom 02.11.2020 binnen zwei Wochen auf.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 22.12.2020 nahm der Beschwerdegegner Stellung und führte aus, dass abgesehen davon, dass die Beschwerden inhaltlich fehlgehen würden, sie auch unzulässig seien. Mit seinen Vorbringen lege der Beschwerdeführer keine hinreichende Beschwerdelegitimation im Sinne des ORF-Gesetzes dar. Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G – die weiteren Beschwerdegrundlagen kämen vorliegend nicht in Betracht – entscheide die KommAustria aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behaupte. Die für diese sog. Individualbeschwerde geforderte „unmittelbare Schädigung“ umfasse materielle und immaterielle Schäden. Bei immateriellen Schäden bestehe eine Beschwerdelegitimation jedoch nur dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne wie z.B. Ehrenbeleidigung oder Ruf- und Kreditschädigung (§ 1330 ABGB).

Die genannten persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen würden jedoch einen Rechtsschutz nur für einzelne (teilweise auch juristische) Personen oder abgrenzbare bzw. überschaubare Personenkreise darstellen. Die Gruppe aller „Männer allgemein“ werde davon jedenfalls nicht erfasst. In diesem Sinne habe die zivilrechtliche Judikatur wiederholt festgehalten, dass die pauschale Beleidigung eines anonymen Kollektivs dem einzelnen keine Aktivlegitimation gebe (z.B. alle Ärzte, alle praktischen Ärzte), wenn nicht einzelne Mitglieder aufgrund bestimmter Umstände näher identifizierbar seien. Die Überschaubarkeit des Kollektivs sei von Bedeutung, weil die persönliche Betroffenheit des einzelnen von der Zahl der Angehörigen des Kollektivs abhängt (vgl. dazu *Reischauer in Rummel*, ABGB³, Rz 23e zu § 1330 mwN; MR 2002, 24 zu OGH 08.11.2001, 6 Ob 231/01s). Es erscheine bereits zweifelhaft, ob „alle Männer“ als einheitliches Kollektiv angesehen werden können. Die beanstandete Berichterstattung mache den Beschwerdeführer als solchen jedenfalls nicht identifizierbar.

Unabhängig davon sei freilich festzuhalten, dass die im konkreten Fall inkriminierten Aussagen auch ihrem Inhalt nach gar nicht geeignet seien, eine Ehrenbeleidigung, Kreditschädigung oder üble Nachrede zu verwirklichen.

Bei der „Verletzung religiöser Gefühle“ sei der BKS davon ausgegangen, dass eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G im Sinne der Möglichkeit einer immateriellen Schädigung nur dann vorliege, wenn die inkriminierte Äußerung hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers hinreichend individualisiert oder individualisierbar sei (vgl. dazu *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴ 337 mwN). Der pauschale Verweis auf die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft und die Behauptung einer Betroffenheit im persönlichen Empfinden genüge diesen Anforderungen jedenfalls dann nicht, wenn der beschwerdegegenständliche Sachverhalt (bloß) in einer die religiöse Lehre an sich oder einzelne (hochrangige) Proponenten derselben betreffenden, möglicherweise durchaus kritischen, ablehnenden oder beleidigenden Äußerung bestehe. Nichts Anderes könne im vorliegenden Fall gelten: Wenn bereits der Verweis auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft keine Beschwerdelegitimation begründe, müsse dies umso mehr für die Zugehörigkeit zur vermeintlichen „Gruppe der Männer“ gelten.

In diesem Zusammenhang habe der BKS außerdem festgestellt, dass subjektives Empfinden bloßes Resultat individuell unterschiedlicher evaluativer Kognition von Sachverhalten und daher nicht Maßstab dessen sei, was als Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausreiche; anderenfalls würde geradezu jeder Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ innewohnen und die bloße Behauptung einer „Störung“ des persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation genügen (BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007). Dafür, dass die „Beeinträchtigung“ eines bloß subjektiven Empfindens noch keine Beschwerdelegitimation begründe, würden sich zahlreiche weitere Beispiele aus der rundfunkrechtlichen Judikatur anführen lassen. Die vom Beschwerdeführer behauptete Beeinträchtigung erreiche jedenfalls nicht das Niveau eines rechtlich geschützten Interesses. Mithin liege die in den Raum gestellte immaterielle Schädigung nicht im Bereich des Möglichen bzw. sei von vornherein ausgeschlossen.

Der Beschwerdegegner vertrete die Rechtsauffassung, dass die Beschwerden jedenfalls bereits aufgrund der genannten Umstände als unzulässig zurückzuweisen seien. Für den Fall, dass die Behörde diese Einschätzung nicht teilen sollte, würde der Beschwerdegegner im Jänner 2021 eine ergänzende Stellungnahme übermitteln, um die Beschwerdevorbringen einer näheren inhaltlichen Beurteilung zu unterziehen. Sollte die Behörde die vorliegenden Beschwerden nicht, wie vom Beschwerdegegner beantragt, „a limine“ zurückweisen, werde um Erstreckung der Stellungnahmefrist ersucht. Die Beschwerdegegner stellte den Antrag, die KommAustria möge die gegenständlichen Beschwerden mangels Vorliegen einer Beschwerdelegitimation ohne weiteres Verfahren zurückweisen, in eventu als offensichtlich unbegründet im Sinne von § 36 Abs. 3 ORF-G ohne weiteres Verfahren zurückweisen, in eventu als unbegründet abweisen. Darüber hinaus legte der Beschwerdegegner Transkripte der verfahrensgegenständlichen Beiträge vor.

Mit Schreiben vom 28.12.2020 wurde dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 22.12.2020 zur Kenntnis sowie zur allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Am 29.12.2020 legte der Beschwerdegegner Aufzeichnungen der Sendungen „ZIB 13:00“ vom 22.10.2020 und „ZIB 13:00“ vom 02.11.2020 vor. Mit E-Mail vom 18.01.2021 teilte der Beschwerdegegner mit, abweichend von den Ausführungen seiner Stellungnahme vom 22.12.2020 derzeit keine ergänzende Stellungnahme erstatten und sich weiteres Vorbringen für spätere Verfahrensstadien vorbehalten zu wollen.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beitrag im Rahmen der Sendung „ZIB 13:00“ vom 22.10.2020 im Fernsehprogramm ORF 2

Am 22.10.2020 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Nachrichtensendung „ZIB 13:00“ um ca. 13:12 Uhr ein Beitrag ausgestrahlt, der sich mit dem „Equal Pay Day“ befasste.

Der Beitrag lautet wie folgt:

Stiller Kristina (ORF): „Und besonders viele dieser Beschäftigten im Handel sind Frauen. Und Frauen verdienen immer noch weit weniger als Männer. Darauf soll auch der heutige Equal Pay Day aufmerksam machen. Da zeigt sich, Männer haben bis zum heutigen Tag bereits das verdient, wofür Frauen noch bis zum Jahresende arbeiten müssen. Sehen wir uns da Zahlen an. Vollzeitbeschäftigte Männer verdienen pro Jahr im Schnitt 53.100 Euro, Frauen nur 42.900. Das heißt, Frauen verdienen für die gleiche Arbeit um knapp 20 Prozent weniger. Und, die Corona-Pandemie verschärft die Situation vieler Frauen jetzt weiter.“

Winkler Katja (ORF): „Im Lockdown haben sich vor allem Frauen um die Kinderbetreuung gekümmert. Und es waren auch Frauen, die wegen der Coronakrise häufiger ihren Job verloren haben.“

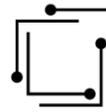
Mayrhuber Christine (WIFO – Wirtschaftsforschungsinstitut): „Die Einkommenssituation, die ökonomische Situation der Frauen hat sich massiv verschlechtert und soweit wir das sehen mit den Daten, ist noch schlechter geworden im Vergleich zu den Männern.“

Winkler Katja (ORF): „Dazu kommt: Frauen arbeiten häufiger in Branchen, die schlechter bezahlt sind, wie etwa im Handel oder in der Pflege. Berufe, die jetzt als systemrelevant gelten.“

Mayrhuber Christine (WIFO – Wirtschaftsforschungsinstitut): „Insofern wär' eine Diskussion um eine andere Arbeitsbewertung dringend notwendig. Wir sind sozusagen in einer Gesellschaft, wo die Arbeit bewertet wird, so wie sie damals in der Industriegesellschaft bewertet wurde. Jetzt simma aber in einer Dienstleistungsgesellschaft und da müssten andere Kriterien angewendet werden.“

Winkler Katja (ORF): „Wenn es in diesem Tempo weitergeht, wird es noch 30 Jahre dauern, bis Frauen gleich viel verdienen wie Männer, so die Expertin.“

Stiller Kristina (ORF): „Und dass Frauen in ihrem Erwerbsleben eben weniger verdienen, wirkt sich natürlich auch auf die Pensionen aus, sagen Experten und das erhöht das Risiko von Altersarmut. Und das war's für heute von uns aus der Wirtschaft.“



2.2. Beitrag im Rahmen der Sendung „ZIB 13:00“ vom 02.11.2020 im Fernsehprogramm ORF 2

Am 02.11.2020 wurde im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „ZIB 13:00“ um ca. 13:00 Uhr ein Beitrag ausgestrahlt, der sich mit der SARS-CoV-2-Situation in Österreichs Spitälern beschäftigte.

Der Beitrag lautet wie folgt:

Laufer Margit (ORF): „In den vergangenen sieben Tagen ist die Zahl der Corona-Infizierten drastisch gestiegen und das macht sich auch in den Krankenhäusern bemerkbar. Ich begrüße Sie zur ZIB um 13 Uhr. Der Gesundheitsminister hat deshalb heute noch einmal die Einschränkungen skizziert, die ab Mitternacht in Kraft sind und er warnt. In den Spitälern könnte es eng werden, denn um 62 Prozent ist die Zahl der SpitalspatientInnen in den Spitälern in der vergangenen Woche gestiegen, sogar 78 Prozent mehr waren es in den Intensivstationen.“

Ertl Constanze (ORF): „Wie so oft in der letzten Zeit, tritt der Gesundheitsminister nicht allein auf. Die gemeinsame Botschaft: Soziale Kontakte müssen drastisch verringert werden, auch wenn das unangenehm ist.“

Kollaritsch Herwig (Medizinische Universität Wien): „Es ändert nichts an der Tatsache, dass die Maßnahmen, die momentan gesetzt werden, alternativlos sind. Es gibt kein anderes Rezept, um die Zahl der Neuinfektionen einzudämmen.“

Ertl Constanze (ORF): „Denn mit den Neuinfektionen steigt unweigerlich auch die Zahl der Menschen, die mit COVID im Krankenhaus oder gar auf der Intensivstation behandelt werden müssen.“

Anschober Rudolf (Die Grünen): „Das, was aber sehr bedenklich ist und besorgniserregend ist, ist, dass die Zahl der belegten Intensivbetten mit COVID-Patientinnen auf 336 gestiegen ist, das ist ein Plus von 45 im Vergleich zu gestern.“

Ertl Constanze (ORF): „Durch die neuen Einschränkungen könne eine Überlastung des Gesundheitssystems noch verhindert werden.“

Markstaller Klaus (Medizinische Universität Wien): „Die Einhaltung dieser Maßnahmen, das Leben dieser Maßnahmen wird uns alle in die Situation versetzen, dieses Gesundheitssystem zu schützen.“

Ertl Constanze (ORF): „Es werde allerdings noch dauern, bis die Maßnahmen sich auswirken und die Zahlen bei den Neuinfektionen oder den Spitalspatienten sinken.“

Laufer Margit (ORF): „Florian Petautschnig aus unserer Wissenschaftsredaktion, knüpfen wir da gleich an. Die Auswirkungen der Maßnahmen, die da auch heute Nacht dann in Kraft treten, die werden wir wohl erst in ein paar Tagen sehen, zehn bis 14 Tage etwa. Bedeutet das, dass wir damit rechnen müssen, dass die Zahlen jetzt noch einmal deutlich hinaufgehen?“

Petautschnig Florian (ORF): „Damit ist wohl bis auf weiteres zu rechnen, ja. Und damit einher geht auch, dass auf den Intensivstationen sich die Lage wohl nicht so schnell entspannen wird. Man kann jetzt schnell Betten freimachen, Planungen machen, man kann jonglieren, man kann durch kluges

Planen Betten verfügbar machen, etwa durchs Verschieben von Operationen. Aber diese Operationen müssen ja auch irgendwann mal nachgeholt werden, und dann beginnt der nächste Balanceakt. Dann ist es nämlich so, dass eben die Operationen nachgeholt werden, andererseits muss man auch Ressourcen weiterhin für COVID-Patientinnen und -patienten freihalten. Und die werden ja, wie Sie schon angesprochen haben, nicht unbedingt weniger in nächster Zeit.“

Laufer Margit (ORF): „Vielen Dank, Florian Petautschnig.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der beschwerdegegenständlichen Beiträge beruhen auf dem vom Beschwerdegegner vorgelegten Transkripten sowie einer Einsichtnahme durch die Behörde in die vorgelegten Sendungsaufzeichnungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

[...]“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerden

Die in Beschwerde gezogenen Beiträge wurden am 22.10.2020 und am 02.11.2020 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt. Die Beschwerden sind am 28.10.2020 bzw. 12.11.2020 bei der KommAustria eingelangt. Die Beschwerden wurden somit rechtzeitig innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Nach dieser Bestimmung ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336).

Den Beschwerdevorbringen kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die inkriminierten Beiträge die Auffassung vertritt, durch die Aussage, dass „*vollzeitbeschäftigte Männer 53.100 Euro*“, aber Frauen „*nur 42.900*“ verdienen, und zwar „*für die gleiche Arbeit*“, seien Männer allgemein und der Beschwerdeführer als Vertreter des männlichen Geschlechts im Besonderen geschädigt, da es sich hierbei um eine unwahre Behauptung über „die Männer“ handle. Darüber hinaus bringt der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Beschwerdelegitimation vor, dass feministische Falschmeldungen faktischer Art (verschiedene Gehälter für gleiche Arbeit) immer sexistisch seien und jeden Mann und auch alle Frauen beleidigen würden, die sich um Objektivität, Sachlichkeit und intelligente Berichterstattung bemühen würden; dies gelte auch für feministische Falschmeldungen sprachlich-grammatischer Art (generisches Femininum).

Mit diesen Ausführungen ist es dem Beschwerdeführer nach Ansicht der KommAustria nicht gelungen, eine hinreichende Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G darzulegen. Der Beschwerdeführer hat eine auf der subjektiven Gefühlsebene liegende „Schädigung“ in Form einer Verletzung insbesondere seiner Gefühle „als Mann“ respektive der Gefühle der (nicht näher konkretisierten) Gesamtheit „aller Männer“ behauptet. Im Sinne der Spruchpraxis des BKS ist das bloß subjektive Empfinden jedoch kein Kriterium für die Beurteilung einer „Schädigung“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.929/0001-BKS/2010). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007). Bereits aus diesem Grund scheidet daher eine unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers im Sinne der genannten Rechtsprechung denkmöglich aus, da er weder namentlich genannt wurde, noch sonst irgendwie erkennbar ist, dass er konkret als Individuum in der verfahrensgegenständlichen Aussage angesprochen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.064/21-00212.064/21-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)